

richte, und die Verwirklichung der Aufgaben des Generalstaatsanwalts den in der Verfassung und in den Gesetzen festgelegten Zielen der Staatspolitik dienen und den daraus abgeleiteten rechtspolitischen Grundsätzen entsprechen. Die strikte Bindung des höchsten Organs der Rechtsprechung und des Generalstaatsanwalts an die Volkskammer bildet eine wichtige Garantie für die Verwirklichung der Volkssouveränität. Die genannte Kompetenz des Staatsrates leitet sich demzufolge ausschließlich aus der Machtvollkommenheit der obersten Volksvertretung ab.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben befaßt sich der Staatsrat regelmäßig mit prinzipiellen Fragen der Tätigkeit der beiden Organe und trifft entsprechende Festlegungen für die weitere Vervollkommnung ihrer Arbeit.

Jährlich behandelt der Staatsrat z. B. Berichte des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts über die Bearbeitung der Eingaben im jeweiligen Verantwortungsbereich sowie Berichte des Generalstaatsanwalts über Erfahrungen und Ergebnisse bei der Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen. Im Zusammenhang mit der Neuwahl der Volkskammer und ihrer Organe im Jahre 1981 behandelte er Berichte des Präsidenten des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts über ihre Tätigkeit in der Wahlperiode 1976/1981.

Die Aufsichtskompetenz des Staatsrates wird ergänzt durch eine Reihe weiterer Aufgaben, Rechte und Pflichten, die ihm in Gesetzen übertragen wurden. So unterbreitet der Staatsrat der Volkskammer die Vorschläge zur Wahl bzw. Abberufung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und Richter des Obersten Gerichts — mit Ausnahme der Militärrichter des Militärkollegiums des

Obersten Gerichts, die auf Vorschlag des Nationalen Verteidigungsrates von der Volkskammer gewählt werden (§ 2 Abs. 2 GVG, § 19 Abs. 2 Militärgerichtsordnung). Er beruft auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts die Mitglieder des Präsidiums (§ 40 Abs. 4 GVG) und, soweit erforderlich, geeignete Persönlichkeiten für die Zeit bis zu einem Jahr als Richter beim Obersten Gericht (§48 Abs. 2 GVG). Der Staatsrat schlägt der Volkskammer den Generalstaatsanwalt zur Wahl bzw. Abberufung vor (§ 5 Abs. 2 Gesetz über die Staatsanwaltschaft). Er bestätigt die Stellvertreter des Generalstaatsanwalts (§ 37 Abs. 2, § 10 Abs. 3 Gesetz über die Staatsanwaltschaft). Er trifft Regelungen zu Fragen der Bildung, Wahl, Aufgaben, Arbeitsweise und Befugnisse der Konflikt- und Schiedskommissionen (§ 2 Abs. 3 GVG).

Elf tens: Der Staatsrat übt das Amnestie- und Begnadigungsrecht aus.

Durch Amnestie oder Begnadigung können entsprechend dem humanistischen Charakter der sozialistischen Strafpolitik bestimmten Personen die gerichtlich festgelegten Rechtsfolgen für strafbare Handlungen ganz oder teilweise erlassen werden. Eine Amnestie bezieht sich auf einen namentlich nicht bestimmten Personenkreis, während eine Begnadigung Einzelpersonen betrifft. Durch Amnestien und Begnadigungen wird die Rechtmäßigkeit der jeweils zugrunde liegenden rechtskräftigen Gerichtsurteile in keiner Weise berührt.

Amnestien und Begnadigungen sind Ausnahmen. Die sozialistischen Strafgesetze sichern eine differenzierte Strafzumessung, und die gesetzlichen Bestimmungen lassen ohnehin für die zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten die Möglichkeit zu, unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig aus der Haft auf Bewährung entlassen zu werden.